

Beschäftigtengruppe	Ungedeckter Bedarf an Arbeitskräften	Überhang an Arbeitskräften	darunter Jungfacharbeiter
1	2	3	4
2. Produktionsarbeiter Lohngr. I—IV insgesamt:			
Übrige Beschäftigte Beruf *» "» *» "» "»			
3. Übrige Beschäftigte insgesamt:			
4. Arbeitskräfte insges.:			

**Anordnung
über die Nachweispflicht der privaten Wirtschaft
bei der Anforderung fester Brennstoffe.**

Vom 17. Januar 1956

Auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Feste Brennstoffe — (GBI. I S. 550) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Verbraucher der privaten Wirtschaft mit einem Jahresbedarf von 60 t und mehr haben ihrer Brennstoffanforderung einen entsprechenden Nachweis zugrunde zu legen. Zuständig für die Entgegennahme und Überprüfung der Brennstoffanforderung ist der Brennstoff beauftragte beim Rat des Kreises. Der Verbrauch und die Bestandslage sind außerdem durch den „Kurzbericht über die Materialbewegung M 32 K“ monatlich dem Rat des Kreises — Plankommission/ Materialversorgung — nachzuweisen.

(2) Verbraucher mit einem Jahresbedarf unter 60 t haben ihren Bedarf, Verbrauch und Bestand zwecks Empfang von Warenbezugsmarken den Brennstoffbeauftragten nachzuweisen.

§ 2

(1) Im Bedarfsnachweis der Verbraucher der privaten Wirtschaft mit einem Jahresbedarf von 60 t und mehr muß

- a) der spezifische Verbrauch je Produktionseinheit und Nebenleistung sowie alle den Verbrauch beeinflussenden Faktoren enthalten sein;
- b) bei Nebenverbrauch und Raumbeheizung die „Richtlinie der Zentralstelle für Wärmewirtschaft für die Ermittlung des Brennstoffbedarfs für Raumbeheizung, Warmwasserbereitungsanlagen und Küchenbetrieb“ — zu beziehen vom VEB Marhold-Verlag, Halle — entsprechend beachtet werden.

(2) Dem Bedarfsnachweis der Verbraucher der privaten Wirtschaft mit einem Jahresbedarf von 60 t und mehr muß weiter

- a) ein von der Industrie-und-Handels-Kammer bestätigtes Formblatt M 31 bzw. M 31 Z über den Absatz ihrer Erzeugnisse und Leistungen im Versorgungszeitraum zugrunde liegen;

b) eine Prüfung der Aggregate vorausgegangen sein, ob hochwertige Kohle gegen ballastreiche Kohle oder freie Brennstoffe ausgetauscht werden kann. Der Brennstoff beauftragte ist berechtigt, die Vortlage eines Gutachtens der Zentralstelle für Wärmewirtschaft anzuordnen.

§ 3

Die Verbraucher der privaten Wirtschaft sind entsprechend den Zielen des Volkswirtschaftsplanes verpflichtet, alle Möglichkeiten für den Einsatz ballastreicher Kohle durch Neu- oder Umbau des Aggregates zu schaffen*.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft und findet erstmalig auf die Zuteilungen für das Jahr 1956 Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1956

Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft

I. V. Kleineberg
Hauptabteilungsleiter

**Anordnung
über die Versorgung der Landwirtschaft
mit Düngemitteln im Jahre 1956.**

Vom 1. Februar 1956

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1956 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe in Größe von mehr als einem Hektar, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Staatliche Tierzuchtbetriebe sowie alle Erwerbsgartenbau- und Baumschulbetriebe erhalten die nachstehenden Stickstoff- und Phosphorsäuremengen:

kg/ha N kg/ha P²O₅
(Rein- (Rein-
stickstoff) phosphor-
säure)

A. Grundmengen

- 1. Für die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne das Grünland .. 20 15
- 2. Für das Grünland .. 10 12

B. Zusätzliche Mengen für:

- 1. Kartoffeln .. 20 20
 - Körnermais .. 20 20
 - Mais in Milchwachsreife .. 20 20
- 2. Zuckerrüben .. 40 30
 - Ölfrüchte .. 40 30
 - Faserpflanzen .. 40 30
 - Tabak .. 40 30
 - Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen ohne Hopfen .. 40 30
- 3. Hopfen .. 80 85
- 4. Gemüse .. 50 40
- 5. Zwischenfruchtanbau .. 15 10
- 6. Obstanlagen .. 20 20
 - Baumschulen .. 20 20
 - Rebland .. 20 20
 - Korbweiden .. 20 20

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und Staatliche Tierzuchtbetriebe erhalten in Anbetracht der durch Flächenveränderungen notwendig werdenden Umstel-